



Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum Kapazitätsmanagement (Az.: BK7-10-001)

Stellungnahme zum Standardangebot der Fernleitungsnetzbetreiber für einen Kapazitätsvertrag

GEODE begrüßt die Einleitung des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur zum Kapazitätsmanagement und ebenso die Vorlage des Angebots der Fernleitungsnetzbetreiber für einen (standardisierten) Kapazitätsvertrag.

Allerdings wäre es nach Einschätzung der GEODE zielführender gewesen, wenn die Fernleitungsnetzbetreiber, anstatt pauschal nahezu alle Vorschläge der Bundesnetzagentur zu kritisieren und als weitestgehend nicht umsetzbar zurückzuweisen, ihrerseits selbst konstruktive (Gegen)Vorschläge unterbreitet hätten. Nach Ansicht von GEODE sind die meisten der Einwände der Fernleitungsnetzbetreiber im Ergebnis lösbar und stehen dem von der BNetzA in der Einleitungsverfügung vom 09.02.2010 skizzierten Rahmen für eine Reform des Kapazitätsmanagements nicht entgegen.

Da die Fernleitungsnetzbetreiber in ihrer Stellungnahme zahlreiche Rückfragen an die BNetzA richten und an einigen Punkten ein Bedürfnis des Marktes an bestimmten Produkten, wie dem Angebot gebündelter Kapazitäten oder Wochenkapazitäten, anzweifeln, schlägt GEODE die Durchführung einer **Konsultationsrunde zum Thema Festlegungsverfahren Kapazitätsmanagement** vor, wie sie auch bei der Entwicklung des Zwei-Vertrags-Modells sowie der Diskussion um das Ausgleichs- und Bilanzierungssystem mit beachtlichem Erfolg durchgeführt wurde.

Unter Federführung der BNetzA und unter Einbeziehung der Beschlusskammern für den Gasnetzzugang und für die Gasnetzentgelte sowie der relevanten Fach-Referate sollten zusammen mit Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern sowie mit den Netznutzerverbänden auf Basis der Einleitungsverfügung und der Stellungnahme der Fernleitungsnetzbetreiber die aufgeworfenen Fragen geklärt und ein, ggf. durch Zwischenlösungen getragenes Kapazitätsmanagement entwickelt werden.



Die nachfolgende Stellungnahme der GEODE untergliedert sich in eine kurze **Zusammenfassung zum Verfahren/Verfahrensstand** (dazu unter A.) und eine **Bewertung des Standardangebots bzw. der Kritik der Fernleitungsnetzbetreiber** (dazu unter B.).

I. Hintergrund und Stand des Festlegungsverfahrens zum Kapazitätsmanagement (Az.: BK7-10-001)

Die Bundesnetzagentur hat am 09.02.2010 das Festlegungsverfahren zur Neugestaltung des Kapazitätsmanagements eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist eine **optimierte Nutzung bestehender Kapazitäten zwischen Marktgebieten und Grenzkopplungspunkten**. Mit der Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer 7 unter anderem konkrete Vorgaben für die Erarbeitung eines Standardangebots für einen Kapazitätsvertrag aufgestellt, die, zumindest zum Teil, auf der Auswertung der Kommentierungen zum Eckpunktepapier vom 22.05.2009 beruhen. Das Festlegungsverfahren richtet sich an diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, bei denen Transportkapazitäten an Marktgebieten- bzw. an Grenzkopplungspunkten gebucht werden können. Diese (13) Netzbetreiber waren aufgefordert, bis zum 30.04.2010 der Bundesnetzagentur ihr Standardangebot für einen Kapazitätsvertrag vorzulegen. Dem sind die Fernleitungsnetzbetreiber fristgemäß nachgekommen. Bis zum 19.05.2010 haben Verbände und Unternehmen nun die Möglichkeit, zu den Vorschlägen der Bundesnetzagentur und der Kommentierung der Fernleitungsnetzbetreiber Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit macht GEODE vorliegend Gebrauch. Das neue Kapazitätssystem soll zum 01.01.2011 umgesetzt werden.

II. Bewertung des Standardangebots der Fernleitungsnetzbetreiber für einen Kapazitätsvertrag und der Kritik der Netzbetreiber an den Vorgaben der Bundesnetzagentur

Das Standardangebot der Fernleitungsnetzbetreiber wird begleitet von einem Erläuterungsschreiben der Netzbetreiber, in dem diese zu den wesentlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur Stellung nehmen. GEODE wird im Folgenden vor allem auf die Kritikpunkte der Fernleitungsnetzbetreiber eingehen, die nach Ansicht von GEODE auf keinen Fall unkommentiert bleiben dürfen; dies ist die Kritik am Zeitpunkt der Festlegung, an der Bündelung von Kapazitäten sowie der Beschränkung der Renominierungsrechte.

1. Zeitpunkt der Festlegung

Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen in ihrer Kommentierung darauf hin, dass neben der geplanten Festlegung der Bundesnetzagentur parallel auch der nationale Verordnungsgeber eine Neugestaltung des Kapazitätssystems plane (im Rahmen der Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung) und es zusätzlich auch Reform-Bestrebungen auf europäischer Ebene gebe und insoweit eine Kompatibilität nicht mit ausreichender Sicherheit garantiert



werden könne. Dies könne nicht nur zu rechtlichen Unwägbarkeiten führen, sondern – aufgrund verschiedener Änderungs- bzw. Anpassungserfordernisse und möglicher unterschiedlicher Umsetzungsfristen – auch zu zusätzlichen Umsetzungskosten bis hin zu Stranded Investments. Insbesondere könne ein Alleingang auf nationaler Ebene gerade bezüglich der Grenzkopplungspunkte eine europäische Harmonisierung beeinträchtigen.

Diese Bedenken der Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich des Zeitpunkts der Festlegung teilt GEODE zwar im Grunde, jedoch nicht im Ergebnis. Selbstverständlich muss gewährleistet werden, dass die Festlegung der BNetzA kompatibel mit den Vorgaben der novellierten GasNZV und den zu erwartenden europäischen Vorgaben ist und ihre entsprechende Rechtsgrundlage findet.

Dies ist nach Ansicht GEODE nach dem derzeitigen Entwurfsstand der GasNZV mit der vorgesehenen Festlegungskompetenz der BNetzA zu den Kapazitätsprodukten der Fall. Die Anpassung der bislang zitierten Normen ist unproblematisch möglich. Die novellierte Gasnetzzugangsverordnung wird nachzeitigem Verfahrensstand noch im Sommer 2010 verabschiedet werden und Inkrafttreten.

Auch die derzeitigen europäischen Initiativen zur Neugestaltung des Kapazitätssystems stehen den geplanten Neuerungen der Bundesnetzagentur nach Einschätzung von GEODE inhaltlich nicht entgegen. Insbesondere im Hinblick auf die von den Fernleitungsnetzbetreibern besonders problematisierten Grenzkopplungspunkte erkennt die BNetzA in der Einleitungsverfügung den höheren Abstimmungs- und Anpassungsbedarf zwischen Mitgliedstaaten, in denen noch teilweise unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen herrschen. Folgerichtig werden gewisse Ausnahmeregelungen an den Grenzkopplungspunkten ermöglicht, so dass eine europäische Harmonisierung nicht in Gefahr ist.

Im Übrigen weist die GEODE aber auch darauf hin, dass die neue europäische Gasrichtlinie eine verstärkte Zusammenarbeit nicht nur zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen europäischen Fernleitungsnetzbetreibern vorsieht (Art. 12 GasRL). Der Verweis auf unterschiedliche rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen in den Mitgliedsstaaten darf nicht zum Hemmschuh der Entwicklung eines europäischen Gasmarktes werden.

2. Bündelung von Kapazitäten

Nach Darstellung der Fernleitungsnetzbetreiber könnte die angestrebte Bündelung von Exit- und Entry-Kapazitäten nicht nur zu höherem Aufwand für die beteiligten Netzbetreiber führen, um die Kapazitäten bereitstellen zu können, sondern eine solche Bündelung würde sich auch negativ auf die Transportkunden auswirken. Denn da sich die dann nötige Abstimmung der angrenzenden Netzbetreiber immer nur am kleinsten gemeinsamen Nenner orientieren könne, sei die abgestimmte gebündelt buchbare feste Kapazität niedriger als zumindest eine der beiden festen Kapazitäten vor der Bündelung.



Dieser Einwand kann nach Ansicht der GEODE nicht durchgreifen. Eine Bündelung von (Entry-/Exit-)Kapazitäten ist - gerade aus Sicht der Transportkunden – unbedingt zu begrüßen, da durch eine Bündelung der Aufwand für Transportkunden deutlich reduziert wird, im Vergleich zu den bislang notwendigen Einzelbuchungen von Exit- und Entry-Kapazität.

Wie auch schon bei der Systemumstellung hin zum Zwei-Vertrags-Modell, in deren Zuge die gesonderten Regio- oder Citygate-Buchungen durch Transportkunden abgeschafft wurden, wird es auch bei der angestrebten Kapazitätsbündelung einzelne Händler geben, die an dem bisherigen individuellen und zersplitterten Buchungssystem festhalten wollen. Dies sind in der Regel diejenigen Händler, die über die entsprechenden langfristigen Transportkapazitäten an den einzelnen gesonderten Entry- und Exit-Punkten verfügen.

Kapazitätsbuchungen und damit eine verbindliche Reservierung von gesonderten Entry- und Exit-Leitungskapazitäten wirken aber letztlich wie eine Marktabstottung und verhindern ein weiteres Zusammenwachsen der europäischen Gashandelsmärkte.

Wie zuletzt im laufenden Konsultationsprozess zur Novelle der GasNZV in der Stellungnahme ausdrücklich geäußert, tritt GEODE daher grundsätzlich für eine Abschaffung von „externen“ Kapazitätsbuchungen durch Transportkunden bzw. „internen“ Kapazitätsbestellungen zwischen Netzbetreibern ein. Die Koordinierung und Optimierung von Lastflüssen ist eine interne Angelegenheit der Netzbetreiber, insbesondere der Fernleitungsnetzbetreiber, und kann nur durch diese optimal in effizienter und kapazitätsmaximierender Weise durchgeführt werden.

Jegliche Einflussnahme durch externe Buchungen „systemfremder“ Transportkunden, die der Sache nach keinen Einblick in Lastflusssimulationen- und -prognosen der Netzbetreiber haben können, stellt ein Minus zu diesem Optimum dar und ist von daher nicht mit den Grundsätzen eines effizienten Netzzugangssystems vereinbar.

Die Beseitigung der Ineffizienzen solcher Buchungssysteme und der ihnen innewohnenden Missbrauchsgefahr ist letztlich Gegenstand des Festlegungsverfahrens zum Kapazitätsmanagement. Erreicht werden muss eine bessere Nutzung der in der Praxis vertraglich ausgebuchten Kapazitäten. Ursache für die „roten Ampeln“ an den Importpunkten und Marktgebietsgrenzen sind nur im Ausnahmefall physische Engpässe, in der Regel sind rein vertragliche (Buchungs-)Engpässe die Ursache hierfür.

Das Angebot gebündelter Kapazitäten zwischen nationalen und europäischen Marktgebieten und damit auch die Abschaffung des Flanch-Handels ist wenigstens ein wichtiger und richtiger Zwischenschritt für die Verbindung der Handelsmärkte und mehr Wettbewerb und damit letztlich auch für die Schaffung eines europäischen Gasmarktes.

Dass ein Angebot von gebündelten Kapazitäten technisch möglich ist, wird zutreffend nicht in Abrede gestellt. Deutlich wird durch die Stellungnahme der Fernleitungsnetzbetreiber im Zu-



sammenhang mit gebündelten Kapazitäten, dass zwei Ebenen zu unterscheiden und mögliche Probleme auf der jeweiligen Ebene zu lösen sind:

- Ermittlung und Angebot von gebündelten Kapazitäten durch die Fernleitungsnetzbetreiber, sowie
- interne Abwicklung der Lastflüsse und interne Verrechnung zwischen den Netzbetreibern.

Für die Ermittlung und das Angebot einer möglichst hohen Anzahl an gebündelten Kapazitäten haben die Netzbetreiber bereits eine gute Ausgangsbasis durch ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Durchführung gemeinsamer Lastflusssimulationen, welche seit dem Jahre 2005 durch § 20 Abs. 1b EnWG vorgeschrieben und jetzt auch in der neuen GasNZV nach derzeitigem Diskussionsstand ausdrücklich festgeschrieben werden sollen. Letztlich zeigt sich in der Tatsache, dass an einem Netzkopplungspunkt Ein- und Ausspeisekapazitäten in unterschiedlicher Höhe bzw. unterschiedlicher Unterbrechungsgarantie von den benachbarten Fernleitungsnetzbetreibern ausgewiesen werden, die bislang unzureichende Umsetzung dieser Verpflichtung.

Auch die Fragestellungen zur internen Abwicklung der Lastflüsse und internen Verrechnung zwischen Netzbetreibern sind lösbar. Zutreffend ist insbesondere, dass über eine Bündelung von Kapazitäten, sei es netzbetreiberintern oder auch zwischen mehreren Netzbetreibern, eine netzbetreiberinterne Optimierung der Lastflüsse erfolgt, die nicht mehr über gesonderte externe Entry- und Exit-Preissignale an den unterschiedlichen Buchungspunkten abgebildet werden können, sondern über eine Verrechnungssystematik zwischen den Netzbetreibern abgebildet werden müssen und auch können.

GEODE teilt auch ausdrücklich die Ansicht der Fernleitungsnetzbetreiber, dass eine Zusammenarbeit und das Angebot von gebündelten Kapazitäten nicht zu einem Kostennachteil auf Seiten eines Netzbetreibers führen darf, dessen Netz aufgrund einer effizienteren Lastflussabwicklung zum Wohle der Allgemeinheit in geringerem Maße in Anspruch genommen wird, als dies bisher der Fall ist. Auch wenn der betroffene Netzbetreiber schon nach der derzeitigen Systematik der Netzentgeltbildung seine Netzkosten auch auf reduzierte Gasflüsse umlegen kann, drohen ihm zumindest Nachteile bei der Effizienzbewertung, da eine solche Kooperation bislang nicht ausreichend in den Netzentgelt-Berechnungsformeln abgebildet wird. Dieser Systemfehler am Entgeltsystem ist dringend zu beheben.

Wie einleitend vorgeschlagen, ist GEODE sehr gerne bereit, sich an dem entsprechenden Konsultationsprozess aktiv zu beteiligen und entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten und gemeinsam mit den relevanten Stellen der BNetzA und den übrigen Marktbeteiligten zu erörtern.



3. Beschränkung der Renominierungsrechte

Die Fernleitungsnetzbetreiber kritisieren in ihrer Kommentierung insbesondere auch die vorgesehene Beschränkung der Renominierungsrechte. Diese Beschränkung würde die Kapazitätsnutzung durch die Händler massiv beeinflussen, zugleich sei mit einer Deckungslücke beim Regelergiebedarf und einer Steigerung der Regelergiekosten zu rechnen.

GEODE teilt diese Ansichten nicht. Die von der BNetzA vorgesehene Beschränkung der Renominierungsrechte ist auf ein Mindestmaß begrenzt worden und lässt den Transportkunden ausreichend Spielraum für eine Teilnahme am Regelergiemarkt. Für neue Marktteilnehmer mit kleineren Buchungsportfolien soll auf eine Beschränkung der Re-Nominierungsrechte sogar gänzlich verzichtet werden, was von der GEODE ausdrücklich begrüßt wird. Letztlich zeigt sich aber auch in dieser Diskussion, dass das System gesonderter Kapazitätsbuchungen an einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten durch Transportkunden dringend reformbedürftig ist.

Die seitens der Fernleitungsnetzbetreiber skizzierten Auswirkungen auf das Angebot von Regelergie und vor allem zu den Regelergiekosten teilt GEODE nicht. Die Turbulenzen auf dem Regelergiemarkt zum Jahreswechsel 2009/2010 waren nach Kenntnis der GEODE weniger durch knappe Regelergieangebote, sondern umso mehr durch ein schlichtes Umlage- bzw. Finanzierungsproblem der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber begründet.

4. Sonstige Anmerkungen

Im Übrigen steht GEODE der seitens der Fernleitungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Abschaffung bzw. Nicht-Umsetzung der geplanten Wochen-Kapazitäten offen gegenüber. Auch nach dem derzeitigen Stand des GasNZV-E sind Wochenprodukte nicht vorgesehen.

GEODE unterstützt die Vorschläge der BNetzA zur geplanten Rückgabe von Kapazitäten durch Transportkunden an die Fernleitungsnetzbetreiber. Um den von den Fernleitungsnetzbetreibern benannten zusätzlichen Abwicklungsaufwand in Grenzen zu halten, könnte ein pauschaler Erstattungsbetrag im Falle einer rechtzeitigen Rückgabe von Kapazitäten durch die Transportkunden in Betracht kommen, der aber keinesfalls 30 % bis max. 50 % des ursprünglich gezahlten Kapazitätsentgeltes übersteigen sollte.

Darüber hinaus begrüßt GEODE die angekündigten Verbesserungen der Geschäftsbedingungen bzw. der Abwicklungsmodalitäten auf der Sekundärmarktplattform trac-x mit dem Ziel einer anonymisierten und diskriminierungsfreien Sekundärvermarktung. GEODE betont bei dieser Gelegenheit nochmals ihre grundsätzliche Auffassung, dass eine Kapazitätsvermarktung ausschließlich durch die Netzbetreiber und nicht über gesonderte Sekundärplattformen erfolgen sollte.



GEODE teilt die Ansicht der Fernleitungsnetzbetreiber, dass klare und rechtsverbindliche Regelungen für die Umstellung von Altverträgen notwendig sind, insbesondere sollte eine fixe Umstellungsfrist z. B. von sechs Monaten vorgeschrieben werden.

Angesichts der derzeitigen Kapazitätssituation mit vorwiegend vertraglich ausgebuchten Entry- und Exit-Kapazitäten der relevanten Transportleitungen hält GEODE eine zeitnahe Umsetzung der Festlegungsvorgaben und Implementierung des neuen Kapazitätsmanagements für unbedingt erforderlich. Angesichts der Erfahrungen mit dem zurückliegenden Systemumstellungen bei den Reformen des Lieferantenwechsels sowie des Ausgleichs- und Bilanzierungssystems ist eine klare, aber auch enge Fristsetzung von z. B. sechs Monaten zielführend, wobei allerdings ggf. Umsetzungszwischenschritte erforderlich werden könnten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorgaben in den IT-Systemen in begründeten Fällen berücksichtigt werden müssen. Denkbar wäre beispielsweise eine gestaffelte Umsetzung der Vorgaben zunächst zwischen nationalen Marktgebieten oder eine gestaffelte Umsetzung innerhalb verschiedener nationaler und/oder europäischer Regionen.

Berlin, 21.05.2010

Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstr. 15/16
10179 Berlin
Deutschland

Tel.: +49 30 611 284 070
E-Mail: info@geode.de